

Wintersemester 2018/2019
Chemikalienrecht und verwandte
Rechtsgebiete



Verbote und Beschränkungen



© adpic

Verbote und Beschränkungen

For the first time ever, we will put in place a system to produce sufficient information on chemicals. Chemicals that pose unmanageable and unacceptable risks will be phased out. Chemicals whose risks are manageable can be appropriately handled and we will know that all the other ones don't pose problems.

Margot Wallström, 31. März 2003
(Kommissarin für Umwelt)



Verbote und Beschränkungen

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) ...

Vom 18. Dezember 2006 (ABl. L 396 S. 1)
zuletzt geändert am 02. Mai 2018 (ABl. L 114, S. 4)

REACH-VO

Stoffe

**Gefährliche Stoffe,
registrierpflichtige
Stoffe**

≥ 1 t/a

**Bestimmte gefährliche
Stoffe**

Vor-/Registration

**Information entlang
der Lieferkette
(Sicherheitsdatenblatt)**

≥ 10 t/a

**Zulassung
(z.B. CMR, PBT, vPvB)**

**SSB,
erweitertes SDB**

≥ 100 t/a

Bewertung

(in best. Fällen auch < 100 t/a)

**Beschränkungen
(Herstellung, Inverkehr-
bringen, Verwendung)**

REACH-VO

Inhaltsverzeichnis

TITEL VIII Beschränkungen für die **Herstellung**, das **Inverkehrbringen** und die **Verwendung** bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse

Kapitel 1 Allgemeines

Kapitel 2 Verfahren für Beschränkungen

...

REACH-VO

Art. 67 Allgemeine Bestimmungen

(1) Ein Stoff ... für den eine Beschränkung nach **Anhang XVII** gilt, darf nur hergestellt, in Verkehr gebracht oder verwendet werden, wenn die **Maßgaben dieser Beschränkung beachtet werden**. Dies **gilt nicht für** die Herstellung, das Inverkehrbringen oder die Verwendung von **Stoffen im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung**. In Anhang XVII wird festgelegt, ob die **Beschränkung für produkt- und verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung nicht gilt** und für welche Mengen die Ausnahme höchstens gilt.

...

ECHA-Homepage

Laufende Beschränkungsverfahren der EU

The screenshot shows the ECHA homepage with a search bar and navigation menu. The active menu item is 'Umgang mit besorgniserregenden Stoffen'. Below the menu, a breadcrumb trail reads: 'ECHA > Umgang mit besorgniserregenden Stoffen > Zulassung > Identifizierung besonders besorgniserregender Stoffe > Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe > Candidate List table'. The table below lists five substances with their respective EC, CAS, and inclusion dates, along with reasons for inclusion and decision numbers.

Substance Name	EC Number	CAS Number	Date of inclusion	Reason for inclusion	Decision number	IUCLID 5 Substance Dataset	
<i>α,α</i> -Bis[4-(dimethylamino)phenyl]-4 (phenylamino)naphthalene-1-methanol (C.I. Solvent Blue 4) [with ≥ 0.1% of Michler's ketone (EC No. 202-027-5) or Michler's base (EC No. 202-959-2)]	229-851-8	6786-83-0	2012/06/18	Carcinogenic (Article 57a)	ED/87/2012		Nähere Angaben
N,N,N',N'-tetramethyl-4,4'-methylenedianiline (Michler's base)	202-959-2	101-61-1	2012/06/18	Carcinogenic (Article 57a)	ED/87/2012		Nähere Angaben
1,3,5-tris[(2S and 2R)-2,3-epoxypropyl]-1,3,5-triazine-2,4,6-(1H,3H,5H)-trione (β-TGIC)	423-400-0	59653-74-6	2012/06/18	Mutagenic (Article 57b)	ED/87/2012		Nähere Angaben
Diboron trioxide	215-125-8	1303-86-2	2012/06/18	Toxic for reproduction (Article 57 c)	ED/87/2012		Nähere Angaben
1,2-bis(2-methoxyethoxy)ethane (TEGDME; triglyme)	203-977-3	112-49-2	2012/06/18	Toxic for reproduction (Article 57 c)	ED/87/2012		Nähere Angaben

Chemikaliengesetz

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG)

Neufassung durch Bek. vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1146)
zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774)

Chemikaliengesetz

§ 17 Verbote und Beschränkungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates ...

1. vorzuschreiben, dass bestimmte gefährliche Stoffe, ...

a) nicht, nur in bestimmter Beschaffenheit oder nur für bestimmte Zwecke hergestellt, in den Verkehr gebracht oder verwendet werden dürfen, ...

c) nur unter bestimmten Voraussetzungen oder nur an bestimmte Personen abgegeben werden dürfen.

...

Chemikaliengesetz

§ 17 Verbote und Beschränkungen

- (1) Die Bundesregierung wird ermächtigt ...
2. vorzuschreiben, dass derjenige, der bestimmte gefährliche Stoffe ... herstellt, in den Verkehr bringt oder verwendet,
- a) dies **anzuzeigen** hat,
 - b) dazu **einer Erlaubnis bedarf**,
 - c) **bestimmten Anforderungen an seine Zuverlässigkeit und Gesundheit genügen muss** oder
 - d) seine **Sachkunde in einem näher festzulegenden Verfahren nachzuweisen hat, ...**

Verbote und Beschränkungen

**Verordnung über Verbote und Beschränkungen des
Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen
und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz
(Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV)**

Vom 13. Juni 2003 (BGBl. I, Nr. 26, S. 867)
zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I, Nr. 52, S. 2774)

Chemikalien-Verbotsverordnung

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
 - § 2 Begriffsbestimmungen
 - § 3 Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens
 - § 4 Nationale Ausnahmen von der REACH VO
 - § 5 Anforderungen und Ausnahmen
 - § 6 Erlaubnispflicht
 - § 7 Anzeigepflicht
 - § 8 Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe
 - § 9 Identitätsfeststellung und Dokumentation
 - § 10 Versand
- ...

Chemikalien-Verbotsverordnung

Inhaltsübersicht (*Fortsetzung*)

- § 11 Sachkunde
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Straftaten

Chemikalien-Verbotsverordnung

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische sowie bestimmter Erzeugnisse, die diese freisetzen können oder enthalten, nach dem Chemikaliengesetz.

Sie regelt zum Schutz des Menschen und der Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen

1. Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische sowie bestimmter Erzeugnisse, die diese freisetzen können oder enthalten,
2. Anforderungen, die in Bezug auf die Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische einzuhalten sind.

Chemikalien-Verbotsverordnung

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. **Abgabe**: die **Übergabe** oder der **Versand** an den Erwerber oder die **Empfangsperson**,
2. **gewerbsmäßige Abgabe**: eine Abgabe, die
 - a) im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung erfolgt oder
 - b) mit der Absicht zur Gewinnerzielung im Rahmen einer nicht nur im Einzelfall durchgeführten Tätigkeit erfolgt,
3. **abgebende Person**: eine **natürliche Person**, die eine Abgabe durchführt,

...

Chemikalien-Verbotsverordnung

§ 2 Begriffsbestimmungen *(Fortsetzung)*

Im Sinne dieser Verordnung ist ...

4. **Erwerber**: eine natürliche oder juristische Person, in deren Eigentum oder Verfügungsgewalt die Ware durch die Abgabe übergeht,
5. **Empfangsperson**: eine vom Erwerber beauftragte natürliche Person, die die Ware bei der Abgabe entgegennimmt.

Chemikalien-Verbotsverordnung

§ 3 Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens

(1) Beschränkungen des Inverkehrbringens bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse ergeben sich insbesondere aus Artikel 67 in Verbindung mit **Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006** ... in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Darüber hinaus ist das Inverkehrbringen von Stoffen und Gemischen, die **in Anlage 1 Spalte 1** bezeichnet sind, sowie von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen, die diese freisetzen können oder enthalten, in dem **in Anlage 1 Spalte 2** genannten **Umfang** nach Maßgabe der in **Anlage 1 Spalte 3** aufgeführten **Ausnahmen** verboten.

...

Chemikalien-Verbotsverordnung

§ 3 Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens (Fortsetzung)

(3) Sofern in **Anlage 1 Spalte 3** nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt Absatz 2 nicht für das Inverkehrbringen

...

2. zu Forschungs-, wissenschaftlichen Lehr- und Ausbildungszwecken sowie Analysezwecken in den dafür erforderlichen Mengen oder
3. zur ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallverwertung in einer dafür zugelassenen Anlage oder zur gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung.

Chemikalien-Verbotsverordnung

Anlage 1 zu § 3: Inverkehrbringungsverbote

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Gemische	Verbote	Ausnahmen
Eintrag 1 Formaldehyd	<p>(1) Beschichtete und unbeschichtete Holzwerkstoffe (Spanplatten, Tischlerplatten, Furnierplatten, und Faserplatten) dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn die durch den Holzwerkstoff verursachte Ausgleichskonzentration des Formaldehyds in der Luft eines Prüfraumes 0,1 ml/cbm (ppm) überschreitet.</p> <p>(2) Möbel, die Holzwerkstoffe enthalten, die nicht den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Absatz 1 gilt jedoch auch als erfüllt, wenn die Möbel die unter Absatz 1 genannte Ausgleichskonzentration bei einer Ganzkörperprüfung einhalten.</p> <p>(3) Wasch-, Reinigungs- und Pflegemittel mit einem Massengehalt von mehr als 0,2 % Formaldehyd dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.</p>	<p>(1) Das Verbot nach Spalte 2 Absatz 1 gilt nicht für Platten, die ausschließlich zum Zwecke einer geeigneten Beschichtung in den Verkehr gebracht werden, sofern sichergestellt ist, dass sie nach der Beschichtung die in Spalte 2 Absatz 1 genannte Ausgleichskonzentration einhalten.</p> <p>(2) Das Verbot nach Spalte 2 Absatz 3 gilt nicht für Reiniger im ausschließlich industriellen Gebrauch.</p>

Chemikalien-Verbotsverordnung

§ 5 Anforderungen und Ausnahmen

(1) In Bezug auf die Abgabe der in **Anlage 2 Spalte 1** aufgeführten **Stoffe und Gemische** gelten die jeweils in **Anlage 2 Spalte 2** bezeichneten Anforderungen dieses Abschnitts.

(2) Für die Abgabe an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten reichen die in **Anlage 2 Spalte 3** bezeichneten erleichterten Anforderungen dieses Abschnitts aus.

(3) Sofern nicht in diesem Abschnitt ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Anforderungen dieses Abschnitts nur für die gewerbsmäßige Abgabe.

...

Chemikalien-Verbotsverordnung

§ 5 Anforderungen und Ausnahmen *(Fortsetzung)*

(4) Die Anforderungen dieses Abschnitts gelten nicht für die Abgabe von

1. Kraftstoffen gemäß ... an Tankstellen oder sonstigen Betankungseinrichtungen, ...
3. Heizöl ..., ...
5. Mineralien für Sammlerzwecke,
6. Experimentierkästen ...,
7. pyrotechnischen Gegenständen ..., ...
9. elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern ...

Chemikalien-Verbotsverordnung

Anlage 2 zu §§ 5 – 11: Anforderungen an die Abgabe

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Stoffe und Gemische	Anforderungen	Erleichterte Anforderungen bei Abgabe an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten
<p>Eintrag 1</p> <p>Stoffe und Gemische, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zu kennzeichnen sind mit</p> <ol style="list-style-type: none"> dem Gefahrenpiktogramm GHS06 (Totenkopf mit gekreuzten Knochen) oder dem Gefahrenpiktogramm GHS08 (Gesundheitsgefahr) und dem Signalwort Gefahr, und einem der Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H370 oder H372.¹ 	<ol style="list-style-type: none"> Erlaubnispflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach § 8 Absatz 1, 3 und 4 Identitätsfeststellung und Dokumentation nach § 9 Absatz 1 bis 3 Ausschluss des Versandweges nach § 10 	<ol style="list-style-type: none"> Anzeigepflicht nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach § 8 Absatz 2 bis 4 Identitätsfeststellung und Dokumentation nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4

Chemikalien-Verbotsverordnung

§ 6 Erlaubnispflicht

(1) Wer Stoffe oder Gemische, für die in Anlage 2 auf diese Vorschrift verwiesen wird, abgibt oder für Dritte bereitstellt, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Satz 1 gilt nicht

1. für natürliche oder juristische Personen, die die betreffenden Stoffe und Gemische ausschließlich an den in § 5 Absatz 2 genannten Empfängerkreis abgeben,
2. für Apotheken.

...

Chemikalien-Verbotsverordnung

§ 6 Erlaubnispflicht (*Fortsetzung*)

(2) Eine Erlaubnis erhält auf Antrag, wer

1. die Sachkunde nach § 11 Absatz 1 nachgewiesen hat,
2. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und
3. mindestens 18 Jahre alt ist.

(3) Unternehmen erhalten die Erlaubnis, wenn sie in jeder Betriebsstätte, in der Stoffe oder Gemische nach Absatz 1 abgegeben oder bereitgestellt werden, Personen beschäftigen, die die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen. Jeder Wechsel einer solchen Person ist der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

...

Chemikalien-Verbotsverordnung

§ 6 Erlaubnispflicht (*Fortsetzung*)

(4) Die Erlaubnis **kann** auf einzelne Stoffe oder Gemische oder auf bestimmte Gruppen von Stoffen oder Gemischen **beschränkt** werden.

(5) Die Erlaubnis **kann unter Auflagen erteilt werden**. Auflagen können auch **nachträglich angeordnet werden**. Die Erlaubnis **kann widerrufen werden**, wenn

1. die **Voraussetzungen** für eine Erlaubniserteilung **nicht mehr gegeben sind** oder
2. die mit der Erlaubnis verbundenen **Auflagen nicht eingehalten wurden**.

Chemikalien-Verbotsverordnung

§ 7 Anzeigepflicht

(1) Wer **Stoffe oder Gemische**, für die in **Anlage 2 Spalte 3** auf diese Vorschrift verwiesen wird, an den in **§ 5 Absatz 2** genannten **Empfängerkreis abgibt oder für diesen bereitstellt**, hat der zuständigen Behörde die **erstmalige Abgabe oder Bereitstellung** der Stoffe oder Gemische vor Aufnahme dieser Tätigkeit **schriftlich anzuzeigen**. Satz 1 gilt nicht für

1. Inhaber einer Erlaubnis nach § 6,
2. Apotheken.

...

Chemikalien-Verbotsverordnung

§ 8 Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe

(1) Die **Abgabe** von Stoffen oder Gemischen, für die in **Anlage 2** auf diese Vorschrift verwiesen wird, **darf nur von einer im Betrieb beschäftigten Person** durchgeführt werden, die die Anforderungen nach **§ 6 Absatz 2** erfüllt.

(2) Soweit in **Anlage 2 Spalte 3** auf diesen Absatz verwiesen wird, darf die **Abgabe** **abweichend** von Absatz 1 **an den in § 5 Absatz 2 genannten Empfängerkreis** auch durch eine **beauftragte Person** erfolgen, die

1. zuverlässig ist, 2. mindestens 18 Jahre alt ist und ...
3. von einer Person, ...belehrt worden ist.

...

...

Chemikalien-Verbotsverordnung

§ 8 Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe (Fortsetzung)

(4) Im Einzelhandel darf die Abgabe oder die Bereitstellung für Dritte nicht durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung erfolgen. Das Selbstbedienungsverbot nach § 23 Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes bleibt unberührt.

Chemikalien-Verbotsverordnung

§ 11 Sachkunde

(1) Die **erforderliche Sachkunde nach § 6 Absatz 2 Nummer 1** hat nachgewiesen, wer

1. eine von der **zuständigen Behörde ... hierfür anerkannten Einrichtung durchgeführte Prüfung nach Absatz 2** bestanden oder eine **anderweitige Qualifikation nach Absatz 3** erworben hat und
2. sofern die Prüfung oder der Erwerb der anderweitigen Qualifikation länger als sechs Jahre zurückliegt, eine **Bescheinigung über die Teilnahme an einer ... Fortbildungsveranstaltung ...** vorweisen kann.

...

Chemikalien-Verbotsverordnung

§ 11 Sachkunde (Fortsetzung)

(2) Die Prüfung der Sachkunde nach Absatz 1 Nummer 1 erstreckt sich auf die allgemeinen Kenntnisse über die wesentlichen Eigenschaften der in Anlage 2 aufgeführten Stoffe und Gemische, über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und auf die Kenntnis der sie betreffenden Vorschriften. Sie kann auf einzelne gefährliche Stoffe und Gemische, die einzelne gefährliche Stoffe enthalten, beschränkt werden. Sie kann auch unter Berücksichtigung nachgewiesener fachlicher Vorkenntnisse auf die Kenntnis der Vorschriften beschränkt werden. ... Über die Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

...

Chemikalien-Verbotsverordnung

§ 11 Sachkunde *(Fortsetzung)*

- (3) Anderweitige Qualifikationen nach Absatz 1 Nummer 1 sind
1. die Approbation als Apotheker,
 2. die Berechtigung, die Berufsbezeichnung Apothekerassistent oder Pharmazieingenieur zu führen,
 3. die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung pharmazeutisch-technischer Assistent oder Apothekenassistent,
 4. die bestandene Abschlussprüfung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Drogist/zur Drogistin ...
- ...

Chemikalien-Verbotsverordnung

§ 13 Straftaten

(1) Nach § 27 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 2 einen Stoff, ein Gemisch oder ein Erzeugnis in den Verkehr bringt oder
2. ohne Erlaubnis nach § 6 Absatz 1 Satz 1 einen Stoff oder ein Gemisch abgibt oder bereitstellt.

(2) Nach § 27 Absatz 2, 3, 4 Nummer 2 des Chemikaliengesetzes ist strafbar, wer durch eine in § 12 Absatz 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

...

Chemikalien-Verbotsverordnung

§ 13 Straftaten

(3) Nach § 27c Absatz 1 des Chemikaliengesetzes ist strafbar, wer eine in § 12 Absatz 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, obwohl er weiß, dass der Stoff oder das Gemisch für eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, verwendet werden soll.

(4) Erkennt der Täter in den Fällen des Absatzes 3 leichtfertig nicht, dass der Stoff oder das Gemisch für eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, verwendet werden soll, ist er nach § 27c Absatz 2 des Chemikaliengesetzes strafbar.

...

Chemikaliengesetz

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG)

Neufassung durch Bek. vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1146)
zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774)

Chemikaliengesetz

§ 27 Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer Rechtsverordnung ... über das Herstellen, das Inverkehrbringen oder das Verwenden dort bezeichneter Stoffe, Zubereitungen, Erzeugnisse, Biozid-Wirkstoffe oder Biozid-Produkte zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,

...

...

Chemikaliengesetz

§ 27 Strafvorschriften *(Fortsetzung)*

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer durch eine in Absatz 1 oder eine in § 26 Abs. 1 Nr. 4a bis 4c, 5, 7 Buchstabe b, Nr. 8 Buchstabe b, Nr. 10 oder 11 bezeichnete vorsätzliche Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(3) Der Versuch ist strafbar.

...

Chemikaliengesetz

§ 27 Strafvorschriften *(Fortsetzung)*

(4) Handelt der Täter *fahrlässig*, so ist die Strafe

1. in den Fällen des Absatzes 1 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

...

Chemikaliengesetz

§ 27c Zuwiderhandlungen gegen Abgabevorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, obwohl er weiß, dass der gefährliche Stoff, die gefährliche Zubereitung oder das Erzeugnis für eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, verwendet werden soll.

(2) Erkennt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 leichtfertig nicht, dass der gefährliche Stoff, die gefährliche Zubereitung oder das Erzeugnis für eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, verwendet werden soll, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.